Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. (BGS-WAS)

Vom 29.11.2023 (ABl. Nr. 24 vom 01.12.2023)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe a der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28.06.2012 in der Fassung von 16.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden Nr. 7) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 16.11.2018 (BGS-WAS 2018) in der Fassung vom 25.11.2020:

§ 1

1. In § 5 Abs. 2 BGS-WAS 2018 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

„43,90 €/Jahr“ durch „55,00 €/Jahr“

„109,76 €/Jahr“ durch „137,50 €/Jahr“

„175,62 €/Jahr“ durch „220,00 €/Jahr“

„274,40 €/Jahr“ durch „343,75 €/Jahr“

„658,56 €/Jahr“ durch „866,25 €/Jahr“

„1.097,60 €/Jahr“ durch „1.375,00 €/Jahr“

„2.744,00 €/Jahr“ durch „3.437,81 €/Jahr“

2. In § 5 Abs. 3 BGS-WAS 2018 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

„43,90 €/Jahr“ durch „55,00 €/Jahr“

„109,76 €/Jahr“ durch „137,50 €/Jahr“

„175,62 €/Jahr“ durch „220,00 €/Jahr“

„274,40 €/Jahr“ durch „343,75 €/Jahr“

„658,56 €/Jahr“ durch „866,25 €/Jahr“

„1.097,60 €/Jahr“ durch „1.375,00 €/Jahr“

„2.744,00 €/Jahr“ durch „3.437,81 €/Jahr“

3. In § 5 Abs. 4 BGS-WAS 2018 wird die Angabe „1,00“ durch die Angabe „2,50“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 BGS-WAS 2018 wird die Angabe „2,30“ durch die Angabe „2,41“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 BGS-WAS 2018 wird die Angabe „2,03“ durch die Angabe „2,17“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 4 BGS-WAS 2018 wird die Angabe „2,30“ durch die Angabe „2,41“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 29.11.2023

Johann Riedl
Vorstand